



Jugendamt
Abteilung Kinderbetreuung

Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie/eines Haushaltes gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung, so reduziert sich der Beitrag ab dem zweiten Kind, und es sind folgende Beiträge zu zahlen:

- 1. Kind Voller Betrag
- 2. Kind 50 % des eigentlich zu zahlenden Beitrages
- 3. Kind 25 % des eigentlich zu zahlenden Beitrages
- 4. Kind und jedes weitere, das Einrichtungen besucht sind beitragsfrei

Nicht in den Genuss dieser Freistellung/Ermäßigung kommen Familien/Haushalte, deren **Bruttoeinkommen** insgesamt die jeweils gültigen Sozialhilferegelsätze um mehr als das vierfache überschreiten. Die Regelsätze der Sozialhilfe stellen sich seit Januar 2018 monatlich wie folgt dar:

	<u>in Euro</u>
Haushaltsvorstände/Alleinstehende/Alleinerziehende	416,00 €
Volljährige Partner die gemeinsam leben und wirtschaften	374,00 €
Volljährige die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer leben	332,00 €
Haushaltsangehörige 0 bis 6 Jahre	240,00 €
Haushaltsangehörige von 7 bis 14 Jahren	296,00 €
Haushaltsangehörige von 15 bis 18 Jahren	316,00 €

Aufgrund der zum 01.08.2018 vom Hessischen Landtag beschlossenen Beitragsfreistellung bis zu 30 Stunden in der Woche für Kinder vom 3. Lebensjahr an, können diese Kinder nicht mehr in der Mehrkindregelung berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Familieneinkommens sind diese Kinder mit zu berücksichtigen.



Nachstehend einige Beispiele, die verdeutlichen sollen, wann eine Ermäßigung/Freistellung stattfinden kann, und wann eine solche nicht in Betracht kommt:

Beispiel 1:

Alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern, die Betreuungseinrichtungen besuchen. Kind 1) ist 2 Jahre und Kind 2) 10 Jahre. Das Bruttoeinkommen des Haushaltes beträgt 2.198,56 € im Monatsdurchschnitt.

Haushaltsvorstand	416,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 2 Jahre	240,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 10 Jahre	<u>296,00 €</u>
einfacher Regelsatz	<u>952,00 €</u>
Multipliziert mit 4	<u>3.808,00 €</u>

ERGEBNIS: Die Mutter braucht für den Besuch der Betreuungseinrichtung des 2-jährigen Kindes nur 50 % des eigentlich, nach der städtischen Entgeltregelung, zu zahlenden Beitrages zu entrichten.

Beispiel 2:

Eine Familie bestehend aus Ehemann mit Frau und vier Kindern im Alter von 5, 8, 9 und 16 Jahre. Die drei jüngsten Kinder besuchen Betreuungseinrichtungen. Das Bruttoeinkommen der Familie beträgt im Monatsdurchschnitt 4.273,72 €.

Haushaltsvorstand	374,00 €
Haushaltsangehörige Ehefrau	374,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 5 Jahre	240,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 8 Jahre	296,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 9 Jahre	296,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 16 Jahre	<u>316,00 €</u>
einfacher Regelsatz	<u>1.896,00 €</u>
Multipliziert mit 4	<u>7.584,00 €</u>

ERGEBNIS: Für das 9-jährige Kind ist der volle Beitrag zu zahlen, bei dem 8-jährigen sind nur 50 % **nach der städtischen Entgeltregelung** und das 5-jährige Kind wird aufgrund des auf Seite 1 genannten Beschlusses durch den Hessischen Landtag nicht berücksichtigt

Beispiel 3:

In einem Haushalt leben 2 Erwachsene in eheähnlicher Gemeinschaft mit 2 Kindern im Alter von 3 und 4 Jahren, welche Betreuungseinrichtungen besuchen. Das Haushaltseinkommen brutto liegt bei durchschnittlich 4.860,00 €.

ERGEBNIS: Aufgrund des auf Seite 1 genannten Beschlusses durch den Hessischen Landtag kann eine Übernahme der Kosten im Rahmen der Mehrkindregelung nicht erfolgen.

Beispiel 4:

Eine Familie mit 3 Kindern im Alter von 3, 7 und 15 Jahren, welche alle Betreuungseinrichtungen besuchen. Das durchschnittliche mtl. Bruttoeinkommen des Haushaltes beträgt 6.450,00 €.

Haushaltsvorstand	374,00 €
Haushaltsangehörige Ehefrau	374,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 3 Jahre	240,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 7 Jahre	296,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 15 Jahre	<u>316,00 €</u>
einfacher Regelsatz	<u>1.600,00 €</u>
Multipliziert mit 4	<u>6.400,00 €</u>

ERGEBNIS: Das Haushaltseinkommen liegt über der Freigrenze, so dass keine Vergünstigung gewährt werden kann. Für alle Kinder ist der volle Beitrag zu zahlen.

Diese Mehrkinderregelung soll allen Darmstädter Kindern bzw. deren Familien zu Gute kommen. Daher wird der bei den freien Trägern entstehende Einnahmeausfall bis zur oben genannten Höhe nach der städtischen Entgeltregelung zu erhebenden Elternbeiträge erstattet.